



Einfachere Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflicht für Unternehmen

Pressemitteilung | PLENARTAGUNG | JURI | Heute

- Unternehmen mit mehr als 1 000 Beschäftigten und einem Nett Jahresumsatz von mehr als 450 Mio. EUR müssen Nachhaltigkeitsberichte erstellen
- Kleinere Unternehmen mit weniger als 1 000 Beschäftigten werden davor geschützt, dass die Verantwortung für Berichte auf sie abgewälzt wird
- Nur Großkonzerne mit mehr als 5 000 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von mehr als 1,5 Mrd. EUR müssen Sorgfaltspflicht erfüllen
- Vorschriften für die Sorgfaltspflicht gelten ab Juli 2029

Am Dienstag nahm das Parlament die Einigung mit den EU-Staaten zu aktualisierten Vorschriften für Nachhaltigkeitsberichte und die Sorgfaltspflicht für Unternehmen an.

Die überarbeiteten Vorschriften gelten für weniger Unternehmen, sie schränken einige Verpflichtungen für die Unternehmen ein und stärken dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der EU.

Einfachere Nachhaltigkeitsberichterstattung

Nur Unternehmen aus der EU mit durchschnittlich mehr als 1 000 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von mehr als 450 Mio. EUR müssen den Berichtspflichten im [Sozial- und Umweltbereich](#) nachkommen. Die Vorschriften gelten auch für Unternehmen aus Drittstaaten, die in der EU einen Nettoumsatz von mehr als 450 Mio. EUR erzielen, sowie für ihre Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen, die in der EU einen Umsatz von mehr als 200 Mio. EUR erzielen.

Die Berichtspflichten werden erheblich vereinfacht, und die branchenspezifische Berichterstattung wird freiwillig. Parlament und Rat stellten sicher, dass Unternehmen, die Nachhaltigkeitsberichte erstellen müssen, diese Verantwortung nicht auf ihre kleineren Geschäftspartner abwälzen. Unternehmen mit weniger als 1 000 Beschäftigten müssen ihren größeren Geschäftspartnern keine Informationen zur Verfügung stellen, die über das hinausgehen, was in den Normen für die freiwillige Berichterstattung vorgesehen ist. Damit es leichter wird, die Vorschriften einzuhalten, richtet die Kommission ein digitales Portal ein, auf dem Vorlagen und Leitlinien für die Berichterstattungspflichten der EU und der Mitgliedstaaten abrufbar sind.

Sorgfaltspflichten für Großkonzerne

Weniger Unternehmen müssen [Sorgfalt](#)spflichten hinsichtlich der negativen Folgen ihrer Geschäftstätigkeit für Menschheit und Erde nachkommen. Nach den überarbeiteten Vorschriften gilt diese Pflicht nur noch für große Unternehmen aus der EU mit mehr als 5 000 Beschäftigten und einem Nett Jahresumsatz von mehr als 1,5 Mrd. EUR sowie für Unternehmen aus Drittstaaten, die in der EU denselben Umsatz erzielen. Sie müssen Vorstudien durchführen, um Risiken in ihrer Tätigkeitskette zu ermitteln, und sie sollten nur dann Informationen von Geschäftspartnern mit weniger als 5 000 Beschäftigten anfordern, wenn dies für eine eingehende Bewertung nötig ist.

Übergangspläne, mit denen sichergestellt wird, dass das Geschäftsmodell eines Unternehmens mit dem Übergang zur nachhaltigen Wirtschaft vereinbar ist, müssen nicht mehr erstellt werden. Die Unternehmen

haften auf einzelstaatlicher Ebene für Verstöße gegen die Vorschriften und können mit Geldbußen belegt werden, die bis zu 3 % des weltweiten Nettoumsatzes des Unternehmens betragen.

Die Richtlinie über die Sorgfaltspflicht tritt ab dem 26. Juli 2029 für alle Unternehmen in Kraft, für die sie gilt.

Zitat

Der Berichterstatter des [Rechtsausschusses, Jörgen Warborn \(EVP, Schweden\)](#), erklärte: „Das Parlament hat zugehört und hat die Bedenken der Arbeitgeber in ganz Europa zur Kenntnis genommen. Mit einer breiten Mehrheit wurde heute eine historische Kostensenkung beschlossen, ohne die Nachhaltigkeitsziele Europas aus den Augen zu verlieren. Dies ist ein wichtiger erster Schritt im Rahmen der laufenden Bemühungen zur Vereinfachung der EU-Vorschriften“.

Nächste Schritte

Die Richtlinie wurde mit 428 zu 218 Stimmen bei 17 Enthaltungen angenommen. Sie muss nun auch vom Rat förmlich gebilligt werden und tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Hintergrundinformationen

Die aktualisierten Nachhaltigkeitsvorschriften gehören zum Vereinfachungspaket [Omnibus I](#) der Kommission. Vorgelegt wurde es im Februar 2025 mit dem Ziel, Bürokratie abzubauen, Unternehmen die Einhaltung der Nachhaltigkeitsvorschriften zu erleichtern und die EU so wettbewerbsfähiger zu machen. Nachdem zunächst der Geltungsbeginn der Nachhaltigkeitsberichterstattungs- und Sorgfaltspflichten [verschoben](#) wurde, sollen sie mit diesem Vorschlag vereinfacht werden. Außerdem will man den Verwaltungsaufwand für die Unternehmen verringern.

Kontakt:

Martina VASS

☎ (+32) 2 28 40172 (BXL)
☎ (+32) 477 99 11 57
✉ martina.vass@europarl.europa.eu
u
✉ lega-press@europarl.europa.eu
✎ @EP_Legal

Thilo KUNZEMANN

Press Officer in Germany
☎ (+49) 30 2280 1030
☎ (+49) 171 388 4775
✉ thilo.kunzemann@europarl.europa.eu

Andrea RUKSCHCIO- WILHELM

Press Officer in Austria
☎ (+43) 1 516 17 217
☎ (+43) 660 4444 330
✉ andrea.rukschcio-wilhelm@europarl.europa.eu

REF: 20251211IPR32164

Quelle: [Einfachere Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflicht für Unternehmen | Aktuelles | Europäisches Parlament](#)